

Stellungnahme des BVI zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV) Stellung nehmen zu können.

Der BVI<sup>1</sup> möchte den Entwurf zum Anlass nehmen, vorzuschlagen, die im elektronischen Insolvenzregister gespeicherten Daten um das Merkmal des Legal Entity Identifier (LEI) zu erweitern. Der LEI als zusätzliches Identifizierungsmerkmal ermöglicht eine klare und eindeutige Identifikation der Rechtsträger.

Nach Art. 24 Abs. 3 der EUInsVO<sup>2</sup> steht es den Mitgliedstaaten frei, neben den Pflichtinformationen gemäß Art. 24 Abs. 2 der EUInsVO zusätzliche Informationen in das nationale Insolvenzregister aufzunehmen. Mit der Aufnahme des LEI würde nicht nur der Verwendung international gängiger Standards Rechnung getragen sondern auch europäischen Transparenzbestrebungen entsprochen.

Der LEI ist der Standard der globalen Rechtsträger-Kennung und sollte im Insolvenzregister als weiteres Identifizierungsmerkmal berücksichtigt werden, da:

- der LEI eine globale einzigartige Kennung für Rechtsträger ist, welche von der Gruppe der 20 (G20) und dem Financial Stability Board geschaffen wurde,
- der LEI ein Standard der Internationalen Organisation für Standardisierung ist (ISO 17442),
- der LEI als internationaler einzigartiger Code ohne Kosten veröffentlicht und genutzt werden darf.

Der LEI ist nicht nur bereits in der europäischen Finanzindustrie etabliert, sondern wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für Geschäfte in Finanzinstrumenten als eindeutiges Identifizierungsmerkmal sogar vorausgesetzt.3 Aufgrund der Globalisierung von Geschäftsbeziehungen ist eine eindeutige Identifizierung von Geschäftspartnern, gerade auch in Insolvenzfällen, unverzichtbar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 106 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten knapp 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.

2 Verordnung (EU) 2045 (200 des Eustralia in Stiftungen)

Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EuInsVO; ABI. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/353 (ABI. L 57 vom 3.3.2017, S.19). https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenzpflichten/LEI/lei\_node.html